



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/185/2019

Federführung: Dezernat II	Datum: 25.10.2019
Bearbeiter: Thomas Kappelmann	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Sozialausschuss	14.11.2019

Haushalt 2020

- a) Jobcenter
- b) Sozialetat

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird über den Haushalts- und Personalausschuss und den Kreisausschuss vorgeschlagen, den Haushalt 2020 in der vorgelegten Form zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

Jobcenter Ammerland
56.10 Sch

Westerstede, den 04.11.2019

a) Jobcenter Ammerland, Haushalt 2020; wesentliche Veränderungen zum Vorjahr

Der Gesamtaufwand des Jobcenter Ammerland wird im Haushaltsjahr 2020 nach jetzigem Planungsstand ein Volumen von ca. 52,7 Mio. Euro umfassen. Der Haushaltsansatz im Jahr 2019 hat noch ein geringfügig höheres Volumen von ca. 53,2 Mio. Euro gehabt.

Aufwand nach wesentlichen Bereichen:

Leistungen zum Lebensunterhalt (Bund)	22.291.000 €
Unterkunftskosten (kommunal, Beteiligung Bund)	15.030.000 €
Verwaltungskosten (Bund, kommunale Beteiligung)	6.540.000 €
Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Bund)	5.115.000 €
Bildungs- und Teilhabepaket (im wesentlichen Bund)	3.727.000 €

Festzustellen ist, dass sich der Rückgang der Leistungsbezieher (sowohl Bedarfsgemeinschaften als auch Personen) deutlich bei den Aufwendungen für Leistungen zum Lebensunterhalt als auch bei den kommunal zu tragenden Unterkunftskosten auswirkt. Hier sind die Haushaltsansätze im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr reduziert worden.

Ein Zugang von Geflüchteten ist kaum noch wahrnehmbar, allerdings sind die Bestände der Leistungsbezieher weiterhin hoch. Dieser Personenkreis ist mittlerweile dem Langzeitleistungsbezug (in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate Leistungen bezogen) zuzurechnen.

Bei der Planung für 2020 waren folgende Punkte besonders zu berücksichtigen:

- Der Bund beteiligt sich auch 2020 mit einem im Verhältnis zum Vorjahr nahezu konstant bleibenden Anteil (2020: 39,7 %, 2019: 40,3%) an den Unterkunftskosten, die grundsätzlich vom Landkreis zu tragen wären. Seit dem Jahr 2019 beteiligt sich der Bund neben der direkten Kostenerstattung an die Jobcenter auch mit gestiegenen Anteilen an der Umsatzsteuer, die zunächst den Gemeinden zufließen werden.
- Das Budget für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt steigt im Vergleich zu 2019 erneut an. Der Bund stellt in den Jahren 2018 bis 2021 insgesamt 4 Mrd. Euro zusätzlich für die Arbeitsmarktintegration zur Verfügung. Insbesondere soll damit ein zum 01.01.2019 eingeführtes gesetzliches Regelinstrument der

öffentlich geförderten Beschäftigung unterstützt werden (Teilhabechancengesetz). Die Mittel können jedoch global und nicht zweckgebunden genutzt werden.

- Der Aufwand für Verwaltungskosten steigt in 2020. Hintergrund sind zusätzliche Aufwendungen aufgrund tariflicher Steigerungen. Allerdings stellt der Bund auch zusätzliche Mittel zur Verfügung. Nach jetzigem Planungsstand werden daher keine Umschichtungen aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungskostenbudget erfolgen.

Als wesentliche Veränderungen sind zu nennen:

	Aufwand/ Ertrag	Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Haushalt 2020	Hinweise
Leistungen zum Lebensunterhalt (Bund)	Ertrag/ Aufwand	22.384.990	23.715.000	22.291.000	Rückgang Fallzahlen
Unterkunftskosten (Landkreis)	Aufwand	15.093.005	15.800.000	14.200.000	Rückgang Fallzahlen
Kostenerstattung Unterkunftskosten (Bund)	Ertrag	6.735.028	5.589.100	5.726.900	prozentuale Beteiligung sinkt aufgrund geringerer Ausgaben, Nachzahlung in 2020 für flüchtlingsbedingte Aufwendungen in 2019 in Höhe von 500.000 € eingeplant
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Bund)	Ertrag/ Aufwand	3.485.947	4.050.000	5.115.000	zusätzliche Mittel für die Arbeitsmarktintegration, insbesondere für öffentlich geförderte Beschäftigung
Verwaltungskosten (Bund)	Aufwand	6.014.331	6.285.800	6.540.600	Tarifliche Anpassungen
Verwaltungskosten (Bund)	Ertrag	5.197.381	5.200.000	5.700.000	höhere Erstattung des Bundes für Verwaltungskosten
Bildungs- und Teilhabepaket	Aufwand	2.393.801	2.573.100	3.727.700	steigende Zweckausgaben insbesondere im Bereich Lernförderung durch Erleichterung der Zugangsbedingungen
Bildungs- und Teilhabepaket	Ertrag	1.453.985	1.707.000	2.635.000	höhere Beteiligung des Bundes an den steigenden Zweckausgaben

b) Haushalt 2020

Der Sozialhilfeeat 2020 wird maßgeblich durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit seinen Auswirkungen auf alle Zuständigkeiten im SGB IX und XII sowie auf die damit verbundenen neuen Kostenausgleichsregelungen mit dem Land bestimmt. Eine vergleichende Betrachtung der Ansätze bei den Aufwendungen 2020 mit denen des Vorjahres sowie den Ergebnissen des Jahres 2018 ist daher nur eingeschränkt möglich.

Die Darstellung der haushaltsrechtlichen Entwicklungen innerhalb des Sozialhilfeeats beschränkt sich im Folgenden auf die wesentlichen Produkte sowie auf die Hilfe zum Lebensunterhalt.

Produkt	Ergebnis 2018	Haushalt 2019	Haushalt 2020	Veränderungen HH 2020 – HH 2019
31.1.10 Hilfe zum Lebensunterhalt	1.873.926	1.998.900	1.634.600	-364.300
31.1.60 Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung	7.972.333	8.512.100	7.580.000	-932.000
31.1.80 Hilfe zur Pflege	2.139.320	2.394.800	2.615.700	220.900
31.3.00 AsylbLG	5.509.287	7.158.000	7.189.200	31.200
31.4 (vormals 31.1.30) Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	29.330.239	32.552.700	35.651.200	3.098.500

31.1.10 Hilfe zum Lebensunterhalt und 31.1.60 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die um insgesamt rd. 1,3 Mio. € verringerten Aufwände sind im Zusammenhang mit den Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) zu sehen. Die Änderungen betreffen den stationären Bereich in der Eingliederungshilfe. Bis 2019 werden die Grundsicherung und die Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe als sog. „Kombi-Leistung“ zusammen mit der fachlichen Hilfe

(Eingliederungshilfe) gewährt. Der Sozialhilfeträger übernimmt dabei die Einrichtungskosten in voller Höhe (sog. Brutto-Prinzip); zusätzlich wird dem Heimbewohner ein sog. Taschengeld von rd. 114 € bewilligt. Einnahmen werden dabei auf den Sozialhilfeträger übergeleitet.

Ab 2020 erhält der Bewohner seine existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt) getrennt von den bewilligten Fachleistungsstunden aus der Eingliederungshilfe. Ab 2020 gilt dann auch in diesen Fällen das Netto-Prinzip. Das bedeutet, dass die Hilfen nur noch nach Abzug der Einkünfte durch den Sozialhilfeträger an die „Einrichtung“ überwiesen werden. Wie schon in den Einrichtungen der Altenpflege praktiziert, muss künftig auch der behinderte Mensch sein einzusetzendes Einkommen (EU-Rente, Kindergeld, Waisenrente, etc.) direkt an die Einrichtung zahlen. Dadurch verringern sich wie oben ersichtlich die Aufwendungen bei den Haushaltsansätzen, gleichzeitig aber auch in fast identischer Höhe die Erträge, da die einzusetzenden Einkünfte nicht mehr übergeleitet werden.

31.3.00 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die Aufwendungen nach dem AsylbLG werden nach wie vor außerhalb des Abrechnungskreises für die Leistungen nach SGB IX/XII abgerechnet. Das Land erstattet die Kosten hierfür nach dem Aufnahmegesetz (AufnG) pauschaliert. Hierbei errechnet sich der Erstattungsbetrag aus der Anzahl der im Jahresmittel leistungsberechtigten Personen multipliziert mit einer sog. „Kopfpauschale“.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anzahl der im Leistungsbezug stehenden Asylbewerber sind die Zahlen des vergangenen Jahres. Dabei werden neben dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zusätzlich die Quartalszahlen berücksichtigt, um die Fluktuationen innerhalb eines Jahres abzubilden und so zu einer gerechteren Erstattungspraxis zu kommen.

Positiv wirkt sich darüber hinaus auch aus, dass das Land die jährliche Pauschale nach dem AufnG von 11.351 € pro Leistungsberechtigten im Jahr 2018 auf 11.714 € ab dem Jahr 2019 erhöht hat. Über eine Anpassung in 2020 wird das Land nach Auswertung aller Daten und Zahlen aus der AsylbL-Statistik im nächsten Jahr entscheiden. Mit einer ähnlichen Erhöhung der Pauschale wie in den Vorjahren ist aber zu rechnen.

Auf dieser Basis ist bei dem Produkt 31.3.00 für 2020 bei gleichbleibenden Zuweisungszahlen mit einem positiven Ergebnis von rd. 900.000 Euro zu rechnen.

31.4 (vormals 31.1.30) Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Die Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII wird ab dem 01.01.2020 in ein neues, eigenständiges SGB IX überführt. Die neuen Hilfen sind nicht 1:1 übertragbar.

Durch die neuen, höheren Freibeträge beim Einkommen und Vermögen, der Ausweitung von Hilfen sowie durch eine weitere Stärkung des Wunsch- und Wahlrechtes für die anspruchsberechtigte Personen wird es unbestritten zu einem weiteren Anstieg der Fallzahlen und damit auch beim Aufwand kommen. Eine genaue Bezifferung der Mehrkosten ist für die kommunale Seite kaum zu prognostizieren. Die bereits in den zurückliegenden Jahren teilweise hohen Steigerungsraten werden voraussichtlich nochmals einen Anstieg erfahren. Die Erhöhung des Ansatzes für 2020 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 9,5 % ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt realistisch.